

Zuständigkeitsabgrenzung bei Bohrungen auf Erdöl und Erdgas im Seegebiet

1.

Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft ist zuständig für von Bohrplattformen, Hubinseln u.ä. Geräten niedergebrachten Bohrungen, soweit diese Bohranlagen während der Bohrtätigkeit fest auf dem Meeresboden stehen.

2. Die See-Berufsgenossenschaft ist zuständig für von Bohrschiffen, halbtauchenden Bohrseln usw. niedergebrachten Bohrungen, soweit diese Bohranlagen während der Bohrtätigkeit nicht fest auf dem Meeresboden stehen.

Hannover, den 14.1.1975

Hamburg, den 21.1.1975

(redaktionell angepasst; die Korrespondenz der Hauptgeschäftsführer ist nicht wortgleich, aber inhaltlich identisch)